

FAQ

HÄUFIG GESTELLTE
FRAGEN

SAMMLUNG HÄUFIG GESTELLTER FRAGEN (FAQ) ZUR VERWALTUNG VON ZEUGNISSEN

August 2022



Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung
von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt

Sammlung häufig gestellter Fragen (FAQ) zur Verwaltung von Zeugnissen

Stand: August 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Haftungsausschluss	7
1 Abschnitt I: Zusammenstellung der Fragen und Antworten von CESNI/QP	7
1.1 2D-Barcode in Befähigungszeugnissen.....	7
Welche Art von 2D-Barcode sollte in Befähigungszeugnissen für die Verknüpfung mit der Europäischen Besatzungsdatenbank verwendet werden?	7
1.2 Foto in Mustern des ES-QIN.....	7
Muss das nach ES-QIN in den Mustern jeweils vorgeschriebene Foto biometrische Anforderungen erfüllen?	7
1.3 Seriennummer des Schifferdienstbuchs (SDB)	8
Da es zwei Muster für das Schifferdienstbuch gibt: Wird dieselbe Seriennummer zwei Mal verwendet, einmal für jedes Muster?	8
Soll bei der auf jedem unteren Seitenrand des Schifferdienstbuchs angegebenen Nummer die Unterscheidung zwischen EU und RH berücksichtigt werden?	8
1.4 Definition der vierstelligen „Dokumentennummer“, die Teil der Seriennummer ist.....	8
Wie wird die vierstellige „Dokumentennummer“ (SSSS), die Teil der Seriennummer ist, für Schifferdienstbücher mit Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbücher und Bordbücher vergeben?.....	8
Wie wird die vierstellige „Dokumentennummer“ (SSSS), die Teil der Seriennummer ist, für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer, für LNG-Sachkundige und für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt vergeben?	9
1.5 Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen: im freien Text in Befähigungszeugnissen einzutragende Informationen	9
Wie sollen die zweistelligen Codes 07 bis 09 in das Befähigungszeugnis und in das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch für andere Besatzungsmitglieder als Schiffsführer in Bezug auf die tauglichkeitsbezogenen Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen eingetragen werden?.....	9
1.6 Deckblatt	9
Was soll auf dem Deckblatt des Schifferdienstbuchs stehen?.....	9
Was soll auf dem Deckblatt des Bordbuchs stehen?	10
1.7 „Seite 1 des Musters“	10
Worauf bezieht sich „Seite 1 des Musters“ beim Muster des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs und beim Muster des Schifferdienstbuchs? Auf das Deckblatt oder die erste Innenseite?	10

Worauf bezieht sich „Seite 1 des Musters“ beim Muster des Bordbuchs? Auf das Deckblatt oder die erste Innenseite?	10
1.8 Anweisungen für die ausstellenden Behörden: Beispiele für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit und für eine ausgefüllte Seite zu Fahrzeiten und befahrenen Abschnitten.	10
Dürfen diese Seiten mit Beispielen in das Schifferdienstbuch aufgenommen werden, obwohl sie nicht als „Seite x des Musters“ gekennzeichnet sind?	10
1.9 Ausstellung einer besonderen Berechtigung für einen Inhaber eines bestehenden Befähigungszeugnisses.....	11
In welchem Staat kann der Inhaber des Befähigungszeugnisses die Neuausstellung des Befähigungszeugnisses beantragen?	11
1.10 Abholung von ausgestellten Befähigungszeugnissen	11
Wie ist zu verfahren, wenn ein ausgestelltes, bezahltes und zur Verfügung stehendes Befähigungszeugnis nicht beim Inhaber angekommen ist (z. B. unbekannter Empfänger an der Zustelladresse, Zeugnis nicht vor Ort abgeholt usw.)?	11
1.11 Gültigkeit des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs..	11
Kann ein mit einem abgelaufenen Befähigungszeugnis zusammengeführtes Schifferdienstbuch noch verwendet werden oder hat der Ablauf des Befähigungszeugnisses Einfluss auf das übrige Dokument und lässt dieses ungültig werden?	11
1.12 Ausstellung von Folgebüchern.....	12
Was passiert, wenn alle Seiten des SDB gefüllt sind?	12
Werden die Befähigungen bei der Erneuerung eines Schifferdienstbuchs mit allen ursprünglichen Informationen eingetragen, oder erhalten sie eine neue Nummer und ein neues Ausstellungsdatum?	12
Welche Behörde ist als „Ausstellende Behörde“ in das neue Schifferdienstbuch einzutragen? ..	12
Darf die Behörde, die ein neues SDB ausstellt, die Eintragung einer Befähigung, die von einer anderen Behörde im vorhergehenden SDB eingetragen und in der ECDB gespeichert wurde, mit ihrem Stempel verifizieren?	12
1.13 Verwaltung von Ersatzdokumenten bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.....	12
Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer, als Sachkundiger für Flüssigerdgas oder als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt zu beachten?	12
Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuches zu beachten?	13
Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokumentes bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Bordbuchs zu beachten?	13
Was ist zu beachten, wenn die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuchs abhandengekommen ist?	13
Welche Vorgehensweise ist zu beachten, wenn sowohl die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuchs als auch das Bordbuch abhandengekommen sind?	13
Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatz-Schifferdienstbuches bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Schifferdienstbuches zu beachten, das nicht mit einem Befähigungszeugnis zusammengeführt ist?.....	14

1.14	Korrektur von bereits ausgestellten Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern	14
	Wie soll vorgegangen werden, wenn ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert werden muss (z. B. wegen Tippfehlern)?	14
1.15	Aussetzung von Befähigungszeugnissen	14
	Was sind Beispiele für Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Gültigkeit eines Befähigungszeugnisses und für die Dauer der Aussetzung?	14
	Was macht die aussetzende Behörde?	16
	Was geschieht im Falle einer physischen Sicherstellung eines Zeugnisses, dessen Gültigkeit vorübergehend ausgesetzt wurde?	16
1.16	Entzug von Befähigungszeugnissen.....	17
	Wie sollen die Behörden zusammenarbeiten, wenn das Zeugnis eingezogen wird und die Gültigkeit des Zeugnisses von einer anderen Behörde als der ausstellenden Behörde ausgesetzt wurde?	17
2	Abschnitt II: Zusammenstellung der Fragen und Antworten zur Richtlinie (EU) 2017/2397 von den Kommissionsdienststellen	18
2.1	Artikel 2 – Geltungsbereich.....	18
	Der Geltungsbereich der Richtlinie schließt Fahrgastschiffe ein, doch was ist, wenn die Fahrgastbeförderung unentgeltlich von einer staatlichen Stelle durchgeführt wird?	18
2.2	Artikel 4 – Ausnahmen, Besatzung.....	18
	Dürfen Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Schiffsführer, die auf nationalen Binnenwasserstraßen, die mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, ein in den Geltungsbereich der Richtlinie fallendes Schiff (in unserem Fall frei fahrende Fähren) führen, über ein Befähigungszeugnis auf der Betriebsebene oder der Führungsebene, d. h. nicht zwangsläufig das Befähigungszeugnis als Schiffsführer, verfügen müssen?	18
2.3	Artikel 7 – Notifizierung von Ausnahmen.....	19
	Welche Vorgehensweise ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlich?	19
2.4	Artikel 7 Absatz 3 – Notifizierung nicht verbundener Wasserstraßen	19
	Ist es korrekt, dass die Mitgliedstaaten die einzelnen Wasserstraßen, auf denen sie Personen von den einschlägigen Verpflichtungen ausnehmen, nicht notifizieren sollen?	19
2.5	Artikel 9 – Codierung von Abschnitten mit besonderen Risiken	19
	Ist es möglich, aufeinanderfolgende Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken mit einem Code zu benennen?	19
2.6	Artikel 11 – zusätzliche Kriterien.....	20
	Kann ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Rechtsvorschriften die Personen, die Befähigungszeugnisse beantragen können, auf eine bestimmte Gruppe beschränken (z. B. Personen, die im Hoheitsgebiet des Staates oder für ein in diesem Staat ansässiges Unternehmen arbeiten)?	20
2.7	Artikel 11 – Befähigungszeugnisse.....	20
	Welchen rechtlichen Status hat ein altes Unionsbefähigungszeugnis (z. B. für Steuerleute), wenn der Inhaber ein neues, höherwertiges Zeugnis (z. B. Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer) erhält? Ist es möglich, mehrere Befähigungszeugnisse zu besitzen?	20

2.8	Artikel 11 – neues Zeugnis nach Entzug	20
	Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 kann ein anderer Staat, wenn eine Person bereits ein Unionsbefähigungszeugnis besitzt, kein Zeugnis derselben Art ausstellen. Kann ein anderer Staat nach dem Entzug des ursprünglichen Zeugnisses ein neues Zeugnis ausstellen?.....	20
2.9	Artikel 11 – neues Zeugnis nach Aussetzung	21
	Ist die Annahme korrekt, dass bei einer Aussetzung kein weiteres Zeugnis derselben Art ausgestellt werden darf, selbst wenn die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind?	21
2.10	Artikel 11 Absatz 1 und Anhang I – Einhaltung der Verwaltungsvorschriften	21
	Kann ein Mitgliedstaat neben den Anforderungen in Anhang I zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften festlegen?	21
2.11	Artikel 12 – besondere Berechtigungen.....	21
	Staat A stellt ein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer aus, für das der Inhaber zu einem späteren Zeitpunkt in Staat B eine besondere Berechtigung erlangt. Gemäß den EU-Rechtsvorschriften muss die besondere Berechtigung in das Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer eingetragen werden (z. B. mit einem „R“ für die besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar). Ist es korrekt, dass der Inhaber der (neuen) besonderen Berechtigung ein neues Unionsbefähigungszeugnis erhalten muss, in dem die Berechtigung dann eingetragen werden muss?	21
2.12	Artikel 14 – Wer kann was aussetzen?.....	22
	Die Richtlinie ist ausschließlich an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet. Kann ein ZKR-Mitgliedstaat oder ein Drittland, dessen Urkunden gemäß Artikel 10 Absatz 3 anerkannt sind, ebenfalls die Gültigkeit eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Zeugnisses aussetzen und umgekehrt?.....	22
	Aussetzung von Unionszeugnissen:	22
	Aussetzung von aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkannten Zeugnissen.....	22
2.13	Artikel 14 – Entzug	22
	Kann ein Entzug zeitlich begrenzt werden?	22
2.14	Artikel 14 – neues Zeugnis nach Entzug	22
	Das Zeugnis könnte beispielsweise wegen mangelnder medizinischer Tauglichkeit entzogen werden. Wie soll vorgegangen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit wieder erfüllt? Soll das alte Zeugnis zurückgegeben und der Status in der ECDB wiederhergestellt werden? Oder muss ein neues Zeugnis mit einer neuen Nummer ausgestellt werden? Ist die Annahme korrekt, dass die Prüfung für die Befähigung in diesem Fall nicht wiederholt werden muss?	22
2.15	Artikel 14 – Aussetzung	23
	Staat B stellt möglicherweise fest, dass der Verdacht besteht, dass der Inhaber eines von Staat A ausgestellten Zeugnisses die Anforderungen des Artikels 11 nicht mehr erfüllt. Staat B kann das Zeugnis nicht entziehen, aber dessen Gültigkeit aus Gründen der Sicherheit aussetzen. Staat A müsste über den Entzug entscheiden.	23
	Muss Staat B in diesem Fall ein Enddatum für die Aussetzung festlegen oder kann er die Entscheidung dem ausstellenden Staat überlassen?	23
	Was passiert mit der Aussetzung, wenn Staat A feststellt, dass der Verdacht unbegründet war, und das Zeugnis nicht entzieht? Wird die Aussetzung gleichwohl aufrechterhalten? Oder kann Staat A das von Staat B eingetragene Enddatum der Aussetzung überschreiben?.....	23

Könnte Staat A den von Staat B festgelegten Aussetzungszeitraum nach seinem innerstaatlichen Recht verlängern oder verkürzen?	23
2.16 Artikel 14 – Aussetzung und ihre Gültigkeit.....	23
Kann ein Mitgliedstaat Kriterien für die Aussetzung von Zeugnissen aus Gründen der Sicherheit (z. B. Alkoholhöchstgrenzen, Anzahl oder Schweregrad von Unfällen) festlegen und gilt diese Aussetzung in anderen Mitgliedstaaten, die möglicherweise andere Kriterien festgelegt haben? Sind lokale Aufhebungen und Entzüge möglich?	23
2.17 Artikel 14 – Alkohol	24
Bei einer Polizeikontrolle an Bord wurde festgestellt, dass sich ein Schiffsführer in einem stark alkoholisierten Zustand befand. Wenn keine Alkoholabhängigkeit vorliegt, werden die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit weiterhin erfüllt. Kann das Schiffsführerpatent mit der Begründung entzogen werden, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Anforderung in Bezug auf die „Einhaltung der Verwaltungsvorschriften“ nicht mehr erfüllt wird, oder kann lediglich dessen Gültigkeit aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgesetzt werden? Wenn das Führen eines Schiffes unter Alkoholeinfluss als Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften gilt, wird die Anforderung dann für einen unbegrenzten Zeitraum nicht mehr erfüllt?	24
2.18 Artikel 15 Absatz 2 – Artikel 39 Absatz 3 – Zusammenarbeit	24
Wer sind die in Artikel 15 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten? Die Staaten, die das Schifferdienstbuch ausgestellt haben?	24
2.19 Artikel 17 – Prüfungsgebühr	24
Ist es möglich, eine Gebühr für die praktischen Prüfungen zu erheben?	24
2.20 Artikel 17 – zugelassene Ausbildungsprogramme	25
Welche Situation ergibt sich für Teilnehmer von Programmen, die nach dem 18.01.2022 zugelassen wurden?.....	25
2.21 Artikel 21 Absatz 6 – Simulatoren.....	25
Wie ist Artikel 21 Absatz 6 („Die Mitgliedstaaten stellen einen nicht-diskriminierenden Zugang zu den Simulatoren zum Zwecke der Beurteilung sicher“) auszulegen?	25
2.22 Artikel 22 Absatz 6 – ein aktives SDB	25
Für welche SDB gilt die Verpflichtung nach Artikel 22 Absatz 6?	25
2.23 Artikel 25 – Datenbank für nicht verbundene Mitgliedstaaten	26
Sind die Mitgliedstaaten, die Artikel 39 Absatz 2 anwenden können, verpflichtet, die Informationen in der Datenbank der Kommission auszutauschen?	26
2.24 Artikel 25 – Register	26
Nach Artikel 25 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Register für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher zu führen. Die Besatzungsdatenbank und die Schiffsdatenbank der EU werden mit Informationen aus diesen Registern gespeist. Sollen die EU-Datenbanken aus einer einzigen nationalen Datenbank gespeist werden oder können sie von regionalen Datenbanken gespeist werden?	26
2.25 Artikel 26 – zuständige Behörden.....	26
Was ist mit „zuständige Behörde“ gemeint?.....	26

2.26	Artikel 38 – Beschränkungen aus RL 96/50	26
	Wie ist mit den Beschränkungen bezüglich beispielsweise Tonnen oder kW umzugehen, wenn ein Schifferpatent gemäß Richtlinie 96/50/EG durch ein Unionsbefähigungszeugnis ersetzt wird?	26
2.27	Artikel 38 – Umtausch von Zeugnissen	27
	Wie sind die Anforderungen bezüglich der Tage Fahrzeit (540, 900 und 1080) unter Artikel 38 Absatz 3 zu verstehen? Wenn sich herausstellt, dass die derzeitigen nationalen Anforderungen für Matrosen <i>geringfügig</i> niedriger sind als die der Richtlinie, muss der Matrose dann erst etwa 540 Tage Fahrzeit nachweisen?	27
2.28	Artikel 38 – Umtausch SDB	28
	Welche Behörde kann ein aktuelles SDB gegen ein neues gemäß der Richtlinie umtauschen? ..	28
2.29	Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission – Muster	28
	Sollen die in dieser Verordnung vorgesehenen Muster für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein oder können sie grafisch mit nationalen Besonderheiten (z. B. Hologramm, UV-Druck) angepasst werden?	28
	Die Verordnung sieht ein Muster für ein Dokument vor, bei dem Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher zusammengeführt werden. Wird es auf europäischer Ebene anerkannte Druckereien geben? Wie wird der QR-Code zugewiesen und wie wird er auf der ersten Seite des Dokuments in Papierform platziert?	28
2.30	Verstoß, Verletzung, Aufhebung.....	28
	Welche Möglichkeiten bestehen, potenzielle Verstöße bei der Umsetzung durch andere Mitgliedstaaten an die Kommission zu melden? Wenn beispielsweise festgestellt wird, dass bei der Vergabe von Zeugnissen zu großzügig vorgegangen wurde oder eine Diskriminierung von Matrosen vorliegt.	28
2.31	Listen und Codes für den Datenaustausch mit der ECDB und ihre Integration in das ERDMS	29
	Welche Listen und Codes des ERDMS sind für den Datenaustausch in der ECDB vorgesehen?	29
	Welche Methode kann für die Anwendung von laufenden Nummern angewendet werden?	29

Haftungsausschluss

Dieses FAQ-Dokument (im Folgenden „FAQ“) beinhaltet die Auslegung der ES-QIN-Standards durch den Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und die Ergebnisse des Austausches im CESNI über die bewährten Verfahren bei der Verwaltung von Zeugnissen. Des Weiteren enthält das Dokument die Fragen und Antworten, die in der Sachverständigengruppe der Europäischen Kommission für Sozialfragen in der Binnenschifffahrt erörtert wurden oder Gegenstand eines bilateralen schriftlichen Austauschs waren und an die Mitglieder der Gruppe weitergeleitet wurden.

Diese FAQ spiegeln die Ansichten des CESNI oder der Dienststellen der Europäischen Kommission wider und lassen die Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) oder ein anderes zuständiges Gericht unberührt.

Die Auslegung des CESNI stellt eine Klarstellung und keine Änderung der Standards dar. Diese FAQ sind als fortzuschreibendes Dokument zu verstehen; ihr Inhalt könnte von CESNI auf der Grundlage von Aktualisierungen der Rechtsvorschriften und nach dem diesbezüglichen Verständnis von CESNI aufgrund gewonnener Erfahrungen geändert oder aktualisiert werden.

CESNI und damit die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) übernehmen keine Haftung für die in diesen FAQ ausdrücklich oder implizit enthaltenen Empfehlungen, Ratschläge, Erklärungen und Schlussfolgerungen und geben keine Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Gültigkeit derselben.

1 Abschnitt I: Zusammenstellung der Fragen und Antworten von CESNI/QP

1.1 2D-Barcode in Befähigungszeugnissen

Welche Art von 2D-Barcode sollte in Befähigungszeugnissen für die Verknüpfung mit der Europäischen Besatzungsdatenbank verwendet werden?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 92 rev. 1)

Auf den Befähigungszeugnissen für Schiffsführer, den Befähigungszeugnissen für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt und auf den mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbüchern sollte ein QR-Code verwendet werden, der eine Verknüpfung mit der Europäischen Besatzungsdatenbank und der CID des Inhabers enthält.

1.2 Foto in Mustern des ES-QIN

Muss das nach ES-QIN in den Mustern jeweils vorgeschriebene Foto biometrische Anforderungen erfüllen?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 95)

Nach Möglichkeit sollte ein biometrisches Foto auf den Besatzungsdokumenten benutzt werden, da es die einwandfreie Abbildung und damit die Erkennbarkeit der Person im Dokument sicherstellt. Ein Foto ist biometrisch, wenn es bestimmte Anforderungen erfüllt, die zur erleichterten Gesichtserkennung des Bildes beitragen.

International sind die Vorschriften sehr unterschiedlich, die üblichen Anforderungen sind die folgenden:

- Frontale Aufnahme
- Festgelegte Position des Kopfes im Bild
- Strukturloser Hintergrund
- Neutraler Gesichtsausdruck

- Gute Ausleuchtung ohne Reflexionen und Schatten auf dem Gesicht und Hintergrund

1.3 Seriennummer des Schifferdienstbuchs (SDB)

Da es zwei Muster für das Schifferdienstbuch gibt: Wird dieselbe Seriennummer zwei Mal verwendet, einmal für jedes Muster?

(siehe Dokument CESNI/QP (21)m 112)

Grundsätzlich sollte eine unterschiedliche Seriennummer (insbesondere die letzten vier Stellen) für diese beiden Dokumente vergeben werden, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass jemand zwei Dokumente mit derselben Nummer besitzt, äußerst gering ist. Auf jeden Fall wird die Besatzungsmitgliedsnummer (CID) mit der Nummer des Dokuments auf der ersten Seite kombiniert.

Soll bei der auf jedem unteren Seitenrand des Schifferdienstbuchs angegebenen Nummer die Unterscheidung zwischen EU und RH berücksichtigt werden?

(siehe Dokument CESNI/QP (21)m 112)

In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 ist festgelegt, dass sich die Seriennummer auf den ERDMS-Code beziehen muss, der auch die Angabe „RH“ oder „EU“ umfasst. Die Unterscheidung zwischen „RH“ und „EU“ muss daher bei der vollen Seriennummer, d. h. auf der ersten Seite des SDB und in der ECDB, berücksichtigt werden.

Bei der auf jeder Seite des Schifferdienstbuchs anzugebenden Nummer sollte die Unterscheidung zwischen „RH“ und „EU“ ebenfalls berücksichtigt werden.

1.4 Definition der vierstelligen „Dokumentennummer“, die Teil der Seriennummer ist

Wie wird die vierstellige „Dokumentennummer“ (SSSS), die Teil der Seriennummer ist, für Schifferdienstbücher mit Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbücher und Bordbücher vergeben?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 81 rev. 2)

Für Schifferdienstbücher mit Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbücher und Bordbücher ist die vierstellige „Nummer des Dokuments“ eine Seriennummer für die betroffene Art des Dokuments der jeweiligen ausstellenden Behörde. Sie ist unabhängig vom Inhaber des Dokuments bzw. vom Fahrzeug, für das das Buch ausgestellt wird, zu vergeben.

Beispiele: Das erste von Behörde X ausgestellt SDB erhält die Nummer 0001, das zweite 0002, unabhängig davon, ob es für dieselbe Person ausgestellt wird:

- 1) Die zuständige österreichische Behörde stellt das erste Schifferdienstbuch für die Person X aus. Das Dokument trägt die folgende Seriennummer: 12345678SRBEUAT010001.
- 2) Dieselbe zuständige österreichische Behörde stellt das zweite Schifferdienstbuch auf eine andere Person Y aus. Das Dokument erhält die Nummer 78945612SRBEUAT010002.
- 3) Die zuständige österreichische Behörde könnte daher ein zweites Schifferdienstbuch für die Person X ausstellen, das zum Beispiel die Nummer S12345678SRBEUAT010152 tragen könnte.

Wie wird die vierstellige „Dokumentennummer“ (SSSS), die Teil der Seriennummer ist, für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer, für LNG-Sachkundige und für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt vergeben?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 81 rev. 2)

Für Befähigungszeugnisse ist die vierstellige „Nummer des Dokuments“ eine Seriennummer für die betroffene Art des Dokuments der jeweiligen Person für alle Befähigungszeugnisse (einschließlich der in das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch eingetragenen Befähigungen). Sie ist unabhängig von der ausstellenden Behörde.

Beispiele: Das erste von Behörde X ausgestellte Befähigungszeugnis für Schiffsführer für Person A erhält die Nummer 0001, das zweite Befähigungszeugnis für Schiffsführer für Person A erhält die Nummer 0002, unabhängig davon, ob es von Behörde X oder einer anderen Behörde ausgestellt wird:

- 1) Die zuständige niederländische Behörde stellt das erste Rhein-Befähigungszeugnis für Schiffsführer für Person A aus. Das Zeugnis trägt die Nummer 87654321QRH01NL010001.
- 2) Dieselbe zuständige niederländische Behörde könnte zur gleichen Zeit das erste Radarpatent für Person A ausstellen. Das Zeugnis trägt die Nummer 87654321SPRNL010001.
- 3) Später stellt die zuständige französische Behörde Nummer 1 das zweite Befähigungszeugnis für Schiffsführer an Person A aus. Das Zeugnis trägt die Nummer 87654321QRH01FR010002.

1.5 Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen: im freien Text in Befähigungszeugnissen einzutragende Informationen

Wie sollen die zweistelligen Codes 07 bis 09 in das Befähigungszeugnis und in das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch für andere Besatzungsmitglieder als Schiffsführer in Bezug auf die tauglichkeitsbezogenen Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen eingetragen werden?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 52 rev. 1)

Die zweistelligen Codes sind direkt im Anschluss an den freien Text einzutragen, ohne die Beschreibung der in Code 07 bis 09 enthaltenen Beschränkung zu wiederholen.

In Bezug auf den freien Text, der auf den Eintrag 07 folgt, muss die ENI angegeben werden. Liegt keine ENI vor, ist der Schiffsname anzugeben.

Im freien Text nach den Einträgen 08 und 09 sind der Name des Einsatzgebiets des Schiffes und die Bezeichnung der Aufgabe in der Sprache anzugeben, in der das Zeugnis ausgestellt wurde. Die zuständige Behörde kann beschließen, das Gebiet bzw. die Aufgabe in einer anderen Sprache zu wiederholen, die in weiten Teilen Europas verstanden wird (Englisch oder Deutsch).

1.6 Deckblatt

Was soll auf dem Deckblatt des Schifferdienstbuchs stehen?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 39 endg.)

Das Deckblatt (Farbe: Pantone hellblau 290C) kann den Aufdruck „Schifferdienstbuch“ oder „Schifferdienstbuch mit Befähigungszeugnissen“ (in der entsprechenden Sprache) tragen, um die Identifizierung des Dokuments zu erleichtern. Das Deckblatt kann zusätzlich die Bezeichnung des Landes und die Flagge wie auf Seite 1 enthalten.

Was soll auf dem Deckblatt des Bordbuchs stehen?

(siehe Dokument CESNI/QP (20 39 endg.)

Das Deckblatt (Farbe: Pantone rot 187) kann den Aufdruck „Bordbuch“ (in der entsprechenden Sprache) tragen, um die Identifizierung des Dokuments zu erleichtern. Das Deckblatt kann zusätzlich die Bezeichnung des Landes und die Flagge wie auf Seite 1 enthalten.

1.7 „Seite 1 des Musters“

Worauf bezieht sich „Seite 1 des Musters“ beim Muster des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs und beim Muster des Schifferdienstbuchs? Auf das Deckblatt oder die erste Innenseite?

(siehe Dokument CESNI/QP (20 39 endg.)

„Seite 1 des Musters“ enthält Angaben zum Inhaber und zur Ausstellung des Dokuments. Gemäß den physischen Merkmalen des Dokuments ist für das Deckblatt die Farbe Pantone hellblau 290C und für die Innenseiten die Grundfarbe Weiß zu wählen.

Das Deckblatt ist nicht Seite 1 und stellt eine zusätzliche Seite zum Muster dar. „Seite 1 des Musters“ bezieht sich auf die erste Innenseite mit Angaben zum Inhaber und zur Ausstellung des Dokuments nach Maßgabe des Musters. Die Grundfarbe der Seiten 1 und folgende ist Weiß.

Worauf bezieht sich „Seite 1 des Musters“ beim Muster des Bordbuchs? Auf das Deckblatt oder die erste Innenseite?

(siehe Dokument CESNI/QP (20 39 endg.)

„Seite 1 des Musters“ enthält Angaben zur Ausstellung des Dokuments. Gemäß den physischen Merkmalen des Dokuments ist für das Deckblatt die Farbe Pantone rot 187C und für die Innenseiten die Grundfarbe Weiß zu wählen.

Das Deckblatt ist nicht Seite 1 und stellt eine zusätzliche Seite zum Muster dar. „Seite 1 des Musters“ bezieht sich auf die erste Innenseite mit Angaben zum Inhaber und zur Ausstellung des Dokuments nach Maßgabe des Musters. Die Grundfarbe der Seiten 1 und folgende ist Weiß.

1.8 Anweisungen für die ausstellenden Behörden: Beispiele für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit und für eine ausgefüllte Seite zu Fahrzeiten und befahrenen Abschnitten.

Dürfen diese Seiten mit Beispielen in das Schifferdienstbuch aufgenommen werden, obwohl sie nicht als „Seite x des Musters“ gekennzeichnet sind?

(siehe Dokument CESNI/QP (20 39 endg.)

Die Seiten mit „Anweisungen für die ausstellenden Behörden“ können in das an die Benutzer ausgegebene Dokument aufgenommen werden, aber lediglich am Ende als zusätzliche Seiten zu dem ausgestellten Dokument. Die Aufführung eines Beispiels ist für die Benutzer von Vorteil und trägt zum ordnungsgemäßen Ausfüllen der Dokumente bei.

Diese Seiten können nicht in das Muster eingefügt werden, da dies eine Änderung des Musters darstellen würde (mit Auswirkungen auf Seitennummerierung und Inhalt).

1.9 Ausstellung einer besonderen Berechtigung für einen Inhaber eines bestehenden Befähigungszeugnisses

In welchem Staat kann der Inhaber des Befähigungszeugnisses die Neuausstellung des Befähigungszeugnisses beantragen?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 44 rev. 2)

Ein Inhaber eines von Staat A ausgestellten Befähigungszeugnisses erwirbt eine besondere Berechtigung in einem anderen Staat B. Letzterer informiert Staat A über die ECDB, dass der Inhaber eine neue besondere Berechtigung erhalten hat. Der Inhaber erhält ein neues Befähigungszeugnis mit der neuen besonderen Berechtigung.

Es gibt keine automatische Möglichkeit für einen Staat, ein Zeugnis allein auf der Grundlage der aktualisierten ECDB neu auszustellen. Der Inhaber muss die Neuausstellung des Zeugnisses förmlich beantragen. Das neue Befähigungszeugnis einschließlich der neuen besonderen Berechtigung wird grundsätzlich von der ausstellenden Behörde des ursprünglichen Befähigungszeugnisses ausgestellt. Der Inhaber beantragt die Neuausstellung nur in dem Staat A, der das ursprüngliche Befähigungszeugnis ausgestellt hat und dem alle für die Neuausstellung erforderlichen Informationen vorliegen.

1.10 Abholung von ausgestellten Befähigungszeugnissen

Wie ist zu verfahren, wenn ein ausgestelltes, bezahltes und zur Verfügung stehendes Befähigungszeugnis nicht beim Inhaber angekommen ist (z. B. unbekannter Empfänger an der Zustelladresse, Zeugnis nicht vor Ort abgeholt usw.)?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 44 rev. 2)

Die ausstellende Behörde muss dem Inhaber ausreichend Zeit für die Abholung des Zeugnisses einräumen. Wird ein ausgestellter, bezahlter, verfügbarer und als aktiv gekennzeichnete Befähigungsnachweis von seinem Inhaber nicht innerhalb der von der ausstellenden Behörde gesetzten Frist abgeholt, ist der Datensatz des Zeugnisses als zerstört zu kennzeichnen.

Wird das Zeugnis aufgrund des Todes des Inhabers nicht abgeholt oder an die ausstellende Behörde zurückgegeben, ist der Datensatz zu löschen.

1.11 Gültigkeit des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs

Kann ein mit einem abgelaufenen Befähigungszeugnis zusammengeführtes Schifferdienstbuch noch verwendet werden oder hat der Ablauf des Befähigungszeugnisses Einfluss auf das übrige Dokument und lässt dieses ungültig werden?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 04)

Das Schifferdienstbuch und das Befähigungszeugnis sind in einem Muster zusammengeführt, werden jedoch als zwei verschiedene Dokumente betrachtet. Ein abgelaufenes Befähigungszeugnis hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Schifferdienstbuchs, dieses bleibt gültig und kann weiterhin verwendet werden.

1.12 Ausstellung von Folgebüchern

Was passiert, wenn alle Seiten des SDB gefüllt sind?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 101)

Wenn alle Seiten des SDB gefüllt sind, erhält der Inhaber ein neues SDB, das eine neue laufende Nummer erhält. Die im alten SDB eingetragenen Befähigungen werden in das neue SDB übernommen, welches von einer anderen Behörde ausgestellt werden kann als die ursprüngliche Befähigung.

Werden die Befähigungen bei der Erneuerung eines Schifferdienstbuchs mit allen ursprünglichen Informationen eingetragen, oder erhalten sie eine neue Nummer und ein neues Ausstellungsdatum?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 101)

Im Falle einer Neuausstellung des SDB bleiben die Befähigungen unverändert, alle Informationen werden in das neue Buch kopiert. Das ursprüngliche Ausstellungsdatum der Befähigungen sollte in das neue SDB eingetragen werden und die ursprüngliche laufende Nummer sollte beibehalten werden.

Welche Behörde ist als „Ausstellende Behörde“ in das neue Schifferdienstbuch einzutragen?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 101)

Unter „Ausstellende Behörde“ ist immer die Behörde einzutragen, die die Befähigung gemäß ECDB verliehen hat.

Darf die Behörde, die ein neues SDB ausstellt, die Eintragung einer Befähigung, die von einer anderen Behörde im vorhergehenden SDB eingetragen und in der ECDB gespeichert wurde, mit ihrem Stempel verifizieren?

(siehe Dokument CESNI/QP (20) 101)

Die Eintragung der Befähigung im neuen SDB ist nur eine Kopie, die auch von einer anderen Behörde ausgestellt werden kann. Die Ausstellung der Kopie ist durch Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde dieser Eintragung zu bestätigen, auch wenn sie die ursprüngliche Befähigung im vorhergehenden SDB nicht eingetragen hat.

1.13 Verwaltung von Ersatzdokumenten bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung

Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer, als Sachkundiger für Flüssigerdgas oder als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt zu beachten?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 29 rev. 2)

Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer, LNG-Sachkundiger oder Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt ist ein neues Zeugnis auszustellen.

Das neue Zeugnis muss

- von derselben ausstellenden Behörde ausgestellt werden, die das verlorene, gestohlene oder zerstörte Dokument ausgestellt hat;
- eine neue Seriennummer und ein neues Ausstellungsdatum tragen;
- alle früheren Daten, die in dem verlorenen, gestohlenen oder zerstörten Dokument enthalten waren, einschließlich des ursprünglichen Ablaufdatums, beinhalten.

Wenn alle Bedingungen für die Ausstellung eines neuen Zeugnisses erfüllt sind, kann auf Antrag ein neues Dokument mit einem neuen Ablaufdatum ausgestellt werden. Die Beurteilung dieser Aspekte liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuches zu beachten?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 29 rev. 2)

Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Einzeldokuments, das das Schifferdienstbuch und Befähigungszeugnisse, die in der ECDB registriert sind, zusammenführt, kann von jeder beliebigen Behörde ein neues zusammengeführtes Schifferdienstbuch mit einer neuen Seriennummer und einem neuen Ausstellungsdatum ausgestellt werden.

Das darin enthaltene Befähigungszeugnis als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann oder Steuermann wird in das neue SDB kopiert/eingefügt. Die Informationen zur Befähigung, d. h. die Seriennummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde, bleiben unverändert. Nur der Stempel und die Unterschrift der Behörde, die das neue (mit den Befähigungszeugnissen zusammengeführte) SDB ausgestellt hat, werden eingefügt. In den Registern und in der ECDB ändert sich bezüglich der (verlorenen) Befähigungen nichts.

Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokumentes bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Bordbuches zu beachten?

(siehe Dokument CESNI/QP (22) 19)

Wenn nur das Bordbuch abhandengekommen ist, dann kann das Ersatzdokument des Bordbuches von jeder zuständigen Behörde ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches dabei vorgelegt wird. Das neue Bordbuch sollte eine neue Seriennummer und ein neues Ausstellungsdatum tragen.

Was ist zu beachten, wenn die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches abhandengekommen ist?

(siehe Dokument CESNI/QP (22) 19)

Wenn nur die Bescheinigung abhandengekommen ist, dann kann sie lediglich von der Behörde ersetzt werden, die die abhandengekommene Bescheinigung ausgestellt hatte. Denn von dieser Behörde werden auch die „Folgebesccheinigungen“ (Einträge der Folgebordbücher) gesammelt. Folglich hat nur diese Behörde alle Daten, um zu prüfen, ob ein Ersatz herausgegeben werden kann. Die Ersatzbescheinigung enthält dann bereits die Auflistung aller bis dahin erteilten Folgebordbücher.

Welche Vorgehensweise ist zu beachten, wenn sowohl die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches als auch das Bordbuch abhandengekommen sind?

(siehe Dokument CESNI/QP (22) 19)

Wenn sowohl die Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches als auch das Bordbuch abhandengekommen sind, kann nicht diejenige Behörde, die ersatzweise ein neues Bordbuch ausstellt, eine neue Bescheinigung ausstellen. Denn sie verfügt nicht über die Daten der bereits ausgegebenen Bordbücher.

In diesem Fall stellt diejenige Behörde, die die Bescheinigung ausgegeben hatte, eine Ersatzbescheinigung der Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches mit dem letzten dort bekannten Sachstand aus. Bei Vorlage dieser Ersatzbescheinigung stellt eine Behörde, die für die Ausstellung von Bordbüchern zuständig ist, ein Ersatz-Bordbuch aus. Das neue Bordbuch sollte eine neue Seriennummer und ein neues Ausstellungsdatum tragen.

Welche Vorgehensweise ist bei der Ausstellung eines Ersatz-Schifferdienstbuches bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Schifferdienstbuches zu beachten, das nicht mit einem Befähigungszeugnis zusammengeführt ist?

(siehe Dokument CESNI/QP (22) 19)

Um die Eintragung von Fahrzeit sicherzustellen, kann das Ersatz-Schifferdienstbuch von jeder zuständigen Behörde ausgestellt werden, vorausgesetzt, der Schiffsführer legt sein Befähigungszeugnis als Schiffsführer vor. Das neue Schifferdienstbuch sollte eine neue Seriennummer und ein neues Ausstellungsdatum tragen. Die das Ersatz-Schifferdienstbuch ausstellende Behörde ändert den Status des abhandengekommenen entsprechend in der Datenbank.

1.14 Korrektur von bereits ausgestellten Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern

Wie soll vorgegangen werden, wenn ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert werden muss (z. B. wegen Tippfehlern)?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 39 rev. 2)

Wenn in einem bereits ausgestellten Zeugnis Fehler festgestellt werden, muss das fehlerhafte Zeugnis durch ein korrigiertes Zeugnis derselben ausstellenden Behörde ersetzt werden.

Der Status des Datensatzes des fehlerhaften Zeugnisses wird auf „zerstört“ gesetzt.

Das neue Zeugnis muss eine neue Seriennummer und ein neues Ausstellungsdatum tragen. Das Ausstellungsdatum des korrigierten Zeugnisses muss das Datum der Zerstörung des fehlerhaften Zeugnisses sein.

1.15 Aussetzung von Befähigungszeugnissen

Was sind Beispiele für Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Gültigkeit eines Befähigungszeugnisses und für die Dauer der Aussetzung?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 55)

Die Gültigkeit eines Befähigungszeugnisses kann von jedem Mitgliedstaat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn er dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für erforderlich hält (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397). Der Mitgliedstaat, der die Gültigkeit eines Befähigungszeugnisses aussetzt, muss ein Enddatum für die Geltungsdauer seiner Entscheidung festlegen.

Die folgenden Beispiele könnten von den zuständigen Behörden als Leitlinien in Bezug auf die Gründe und die Dauer der Aussetzung betrachtet werden:

	Gründe für die Aussetzung	Dauer der Aussetzung
<i>Deutschland Niederlande Schweiz</i>	Führen eines Wasserfahrzeugs unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmittel, auch in Zusammenhang mit einem Unfall im Schiffsverkehr	DE: Oftmals ca. 6 Monate NL: Die Dauer ist nicht festgelegt und vom Einzelfall abhängig
	Unklare Gesundheitszustände, z.B. bei Epilepsie, Herzerkrankung, neurologische Erkrankung	bei Zweifeln an der Tauglichkeit: - Aussetzung endet, sobald die Tauglichkeit nachgewiesen wird - Aussetzung endet mit Entzug des Befähigungszeugnisses, wenn Tauglichkeit nicht nachgewiesen wird
<i>Schweiz</i>	Sicherstellung / Aussetzung der Urkunde kann auch im Falle eines Verdachts auf Fälschung der Urkunde vorkommen und/oder wenn der Inhaber die Urkunde auf	Die Dauer der Aussetzung ist je nach Sachverhalt unterschiedlich festzulegen

	Gründe für die Aussetzung	Dauer der Aussetzung
	betrügerische Weise (z. B. bei der Prüfung) erworben hat. Außerdem kann eine Sicherstellung / Aussetzung des Befähigungszeugnisses bei wiederholter Missachtung der staatlichen und behördlichen Vorschriften erfolgen.	
Österreich	Erfordernisse für die Befähigung (z.B. medizinische Tauglichkeit) werden offensichtlich nicht mehr erfüllt	im Verfahren festzusetzen, sollte den Zeitraum für ein Entziehungsverfahren abdecken
	Wiederholte grobe Verletzungen der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften	im Verfahren festzusetzen
	Beeinträchtigung durch Alkohol (mindestens 0,5 Promille) oder sonstige Suchtmittel, wenn ein Fahrzeug geführt, in Betrieb genommen oder in Betrieb zu nehmen versucht wird. Gilt auch, wenn bei offensichtlicher Beeinträchtigung ein Alkoholttest verweigert wird.	6 Monate, im Wiederholungsfall 1 Jahr, im zweiten Wiederholungsfall 2 Jahre
	Der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Befähigungszeugnisses wurde ein ihr bzw. ihm nach Eisenbahn-, Luftfahrt- oder Kraftfahrrecht ausgestellter Befähigungsausweis wegen Führens eines Fahrzeuges im Sinne dieser Bestimmungen in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand rechtskräftig entzogen.	Für die Dauer dieser Entziehung
	Beeinträchtigung durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung, wenn ein Fahrzeug geführt, in Betrieb genommen oder in Betrieb zu nehmen versucht wird.	Bis zur Wiedererlangung der vollen Herrschaft über Geist und Körper
Bulgarien	Ein Mitglied der Schiffsbesatzung, das mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von mehr als 0,25 mg/l oder mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille oder unter dem Einfluss anderer Rauschmittel seine dienstlichen Aufgaben wahrnimmt, wird für sechs Monate von der Ausübung der Tätigkeit, in deren Zusammenhang der Verstoß begangen wurde, suspendiert und mit einem Bußgeld belegt. Bei wiederholtem Verstoß drohen eine einjährige Suspendierung von der Ausübung der Tätigkeit, in deren Zusammenhang der Verstoß begangen wurde, und ein Bußgeld.	
	Ein Schiffsführer, Lotse oder Besatzungsmitglied, der/das in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit schuldhaft einen Schiffbruch oder eine Havarie an Bord des Schiffes verursacht, wird, sofern die Tat keinen Straftatbestand darstellt, für mindestens sechs Monate, höchstens jedoch für zwei Jahre von der Ausübung der Tätigkeit, in deren Zusammenhang der Verstoß begangen wurde, suspendiert und mit einem Bußgeld belegt.	
	Ein Schiffsführer oder ein Besatzungsmitglied, der/das durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zugelassen hat, dass das Schiff unter Missachtung der Vorschriften über die Sicherheit und den Schutz der Umwelt vor Verschmutzung fährt oder gemäß dem Verfahren für die Kontrolle von Schiffen in Häfen festgehalten wird, wird mit einem Bußgeld belegt und für mindestens zwei Monate, höchstens jedoch für ein Jahr von der Ausübung der Position, in deren Zusammenhang der Verstoß begangen wurde, suspendiert. Bei wiederholtem Verstoß drohen eine ein- bis zweijährige Suspendierung von der Ausübung der Position, in deren Zusammenhang der Verstoß begangen wurde, und ein Bußgeld.	
	Eine Person, die ein falsches amtliches Dokument ausstellt oder verwendet oder den Inhalt eines amtlichen Dokuments fälscht, das die Erlangung einer Befähigung nach dem Gesetz über die Handelsschifffahrt betrifft, wird, sofern die Tat keinen Straftatbestand darstellt, mit einem Bußgeld belegt und für fünf Jahre vom Dienst auf einem Schiff ausgeschlossen.	

	Gründe für die Aussetzung	Dauer der Aussetzung
	Ein Schiffsführer, der einer Person die Ausübung einer Position an Bord eines Schiffes ohne die erforderliche rechtliche Befähigung für diese Position erlaubt hat, wird für zwei Jahre vom Dienst an Bord eines Schiffes ausgeschlossen, sofern die Tat keinen Straftatbestand darstellt.	
	Strittige oder unklare Fälle bei der Ausstellung oder Erneuerung ärztlicher Tauglichkeitszeugnisse	bei Zweifeln an der Tauglichkeit: - Aussetzung endet, sobald die Tauglichkeit nachgewiesen wird - Aussetzung endet mit Entzug des Befähigungszeugnisses, wenn Tauglichkeit nicht nachgewiesen wird

Was macht die aussetzende Behörde?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 38 rev. 1)

Die aussetzende Behörde trifft die Entscheidung, legt ein Enddatum für die Aussetzung fest und vermerkt die Information in der ECDB. Die ausstellende Behörde wird darüber informiert und trägt die Aussetzung ebenfalls in ihrem nationalen Register ein.

Was geschieht im Falle einer physischen Sicherstellung eines Zeugnisses, dessen Gültigkeit vorübergehend ausgesetzt wurde?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 38 rev. 1)

Auf der Grundlage seines nationalen Rechts kann ein Mitgliedstaat beschließen, ein Zeugnis, dessen Gültigkeit vorübergehend ausgesetzt wurde, physisch sicherzustellen.

Beispiel: Staat A hat ein Zeugnis ausgestellt. Staat B setzt die Gültigkeit dieses Zeugnisses aus und informiert den ausstellenden Staat A

Wenn Staat B auf der Grundlage des nationalen Rechts beschließt, das ausgesetzte Zeugnis sicherzustellen, verbleibt die physische Form des Zeugnisses bei Staat B, der

- es dem Inhaber am Ende der Aussetzung zurücksenden soll, wenn das Zeugnis bis dahin nicht entzogen wurde;
- es an den ausstellenden Staat senden soll, wenn das Zeugnis in der Zwischenzeit entzogen wurde.

Der Staat, der ein Zeugnis sicherstellt, sollte den Inhaber daher stets nach einer Postanschrift für die Rücksendung des Zeugnisses fragen. Diese Anschrift ist bei der Übersendung des Zeugnisses an die ausstellende Behörde mitzuteilen.

1.16 Entzug von Befähigungszeugnissen

Wie sollen die Behörden zusammenarbeiten, wenn das Zeugnis eingezogen wird und die Gültigkeit des Zeugnisses von einer anderen Behörde als der ausstellenden Behörde ausgesetzt wurde?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 38 rev. 1)

Wird das Befähigungszeugnis eingezogen und wurde die Gültigkeit des Befähigungszeugnisses von einer anderen Behörde als der ausstellenden Behörde ausgesetzt, sollte die Behörde, die die Entscheidung über die Aussetzung der Gültigkeit getroffen hat, das eingezogene Dokument an die ausstellende Behörde zurücksenden.

2 Abschnitt II: Zusammenstellung der Fragen und Antworten zur Richtlinie (EU) 2017/2397 von den Kommissionsdienststellen

Diese Ansichten wurden von den Kommissionsdienststellen in der Sachverständigengruppe der Kommission für Sozialfragen in der Binnenschifffahrt (25. Februar 2021) und/oder im bilateralen Austausch zwischen Kommissionsdienststellen und Mitgliedstaaten vertreten.

2.1 Artikel 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie schließt Fahrgastschiffe ein, doch was ist, wenn die Fahrgastbeförderung unentgeltlich von einer staatlichen Stelle durchgeführt wird?

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind Mitglieder einer Decksmannschaft und Sachkundige, die am Betrieb von Fahrgastschiffen (einschließlich Fähren) beteiligt sind, im Geltungsbereich eingeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Status ihres Eigners/der Verwaltungsstelle (privat oder öffentlich) und davon, ob die Beförderung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

2.2 Artikel 4 – Ausnahmen, Besatzung

Dürfen Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Schiffsführer, die auf nationalen Binnenwasserstraßen, die mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, ein in den Geltungsbereich der Richtlinie fallendes Schiff (in unserem Fall frei fahrende Fähren) führen, über ein Befähigungszeugnis auf der Betriebsebene oder der Führungsebene, d. h. nicht zwangsläufig das Befähigungszeugnis als Schiffsführer, verfügen müssen?

In der Richtlinie (EU) 2017/2397 werden insbesondere die Voraussetzungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation von Personen, die an dem Betrieb der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, festgelegt. Gemäß Artikel 4 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Mitglieder einer Decksmannschaft, die Binnenwasserstraßen der Union befahren, ein im Einklang mit Artikel 11 ausgestelltes Unionsbefähigungszeugnis für Mitglieder einer Decksmannschaft oder ein nach Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkanntes Zeugnis mit sich führen.

Jedes Besatzungsmitglied muss daher ein Unionszeugnis oder ein anerkanntes Zeugnis besitzen. Die Richtlinie gestattet nicht, dass Mitgliedstaaten ein anderes Befähigungszeugnis ausstellen, das die Erfüllung der in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Befähigung bescheinigt. Nach der Richtlinie (siehe Artikel 7) ist es lediglich möglich, dass Mitgliedstaaten Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der Richtlinie für Personen gewähren, die ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind. Es ist zu beachten, dass die Richtlinie Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Befähigungen regelt und nicht auf eine Harmonisierung der Besatzungsvorschriften abzielt. Es obliegt daher den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls solche Vorschriften im Einklang mit dem EU-Recht festzulegen, um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten.

Wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates ein Schiffsführer an Bord sein muss, muss er ein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer (oder ein gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkanntes gleichwertiges Zeugnis) besitzen, außer es handelt sich um eine Person, die ausschließlich auf „nicht verbundenen“ nationalen Binnenwasserstraßen tätig ist, sofern der Mitgliedstaat eine Ausnahme nach Artikel 7 gewährt hat.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie auch Übergangsmaßnahmen für Besatzungsmitglieder von Fähren, einschließlich Schiffsführer, vorgesehen sind.

2.3 Artikel 7 – Notifizierung von Ausnahmen

Welche Vorgehensweise ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlich?

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über gewährte Ausnahmen unterrichten in Bezug auf:

- die Verpflichtung zum Mitführen eines im Einklang mit der Richtlinie ausgestellten Befähigungszeugnisses für Mitglieder einer Decksmannschaft, für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt und für Sachkundige für Flüssigerdgas;
- die Verpflichtung für Schiffsführer zum Besitz besonderer Berechtigungen;
- die Verpflichtung zum Ausfüllen und/oder Führen eines Schifferdienstbuchs und Bordbuchs.

Solche Ausnahmen dürfen nur für Personen gelten, die ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind.

Gewährt ein Mitgliedstaat solche Ausnahmen, wird empfohlen, dass er die Kommission per Schreiben an den Generaldirektor der GD MOVE oder an die Direktorin für Schiffsverkehr unterrichtet, damit diese Informationen öffentlich zur Verfügung gestellt werden können. Aus dem Schreiben sollte klar hervorgehen, welche Ausnahmen für welche Personen und auf welchen Binnenwasserstraßen des Hoheitsgebiets gewährt werden.

2.4 Artikel 7 Absatz 3 – Notifizierung nicht verbundener Wasserstraßen

Ist es korrekt, dass die Mitgliedstaaten die einzelnen Wasserstraßen, auf denen sie Personen von den einschlägigen Verpflichtungen ausnehmen, nicht notifizieren sollen?

Das Ziel von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2017/2397 besteht darin, zu erfahren, ob ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme Gebrauch macht und, wenn ja, ob diese für alle in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 genannten Personen gilt, die ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen tätig sind, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Ausnahme auf alle diese Personen auf allen nationalen Binnenwasserstraßen, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, anzuwenden, wäre es ausreichend, lediglich eine solche Erklärung abzugeben. Gilt die Ausnahme nur für bestimmte Kategorien von Personen oder für einige nicht verbundene Binnenwasserstraßen, sollte dies ausdrücklich dargelegt werden (z. B. durch eine Auflistung aller Binnenwasserstraßen, für die die Ausnahme gilt, und der Personen, für die sie gilt, oder durch die Angabe, dass sie nur für Personen gilt, die auf Seen fahren, oder nur für andere Besatzungsmitglieder als dem Schiffsführer auf allen nicht verbundenen Wasserstraßen oder für alle diese Personen auf allen nicht verbundenen Wasserstraßen außer dem Fluss namens ...).

2.5 Artikel 9 – Codierung von Abschnitten mit besonderen Risiken

Ist es möglich, aufeinanderfolgende Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken mit einem Code zu benennen?

Da wir zugestimmt haben, dass es ein Freitextfeld für die manuelle Eintragung von Unter-SSR geben wird, könnte dieses Freitextfeld auch für die Eintragung einer Kombination von Abschnitten auf derselben Wasserstraße genutzt werden. In dem angesprochenen Fall könnten die drei SSR „D—1880-

1920 D--2001-2036 D—2074-2081“ ausgewählt werden oder die zuständige Behörde könnte „D—1880-2081“ eintragen.

2.6 Artikel 11 – zusätzliche Kriterien

Kann ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Rechtsvorschriften die Personen, die Befähigungszeugnisse beantragen können, auf eine bestimmte Gruppe beschränken (z. B. Personen, die im Hoheitsgebiet des Staates oder für ein in diesem Staat ansässiges Unternehmen arbeiten)?

Nach Artikel 11 Absatz 2 stellen Mitgliedstaaten Unionsbefähigungszeugnisse aus, nachdem sie überprüft haben, ob die von den Antragstellern vorgelegten Urkunden echt und gültig sind und ob für die Antragsteller nicht bereits ein gültiges Unionsbefähigungszeugnis ausgestellt wurde. Die erforderlichen Nachweise betreffen die im ersten Absatz von Artikel 11 aufgeführten Voraussetzungen. Wie die Richtlinie 96/50/EG bietet die Richtlinie (EU) 2017/2397 in der Tat keinen Anknüpfungspunkt in Bezug auf Antragsteller. Die „Kriterien“ oder „Voraussetzungen“ für die Ausstellung sind daher einheitlich. Sie sind in Artikel 11 Absatz 1 festgelegt. Für die Ausstellung eines unter die Richtlinie fallenden Befähigungszeugnisses kann ein Mitgliedstaat folglich keine zusätzlichen Kriterien aufstellen, wie beispielsweise das Bestehen einer beruflichen Beziehung zum betreffenden Mitgliedstaat.

2.7 Artikel 11 – Befähigungszeugnisse

Welchen rechtlichen Status hat ein altes Unionsbefähigungszeugnis (z. B. für Steuerleute), wenn der Inhaber ein neues, höherwertiges Zeugnis (z. B. Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer) erhält? Ist es möglich, mehrere Befähigungszeugnisse zu besitzen?

Nach Artikel 11 Absatz 2 stellen Mitgliedstaaten Unionsbefähigungszeugnisse aus, nachdem sie überprüft haben, ob die von den Antragstellern vorgelegten Urkunden echt und gültig sind und ob für die Antragsteller nicht bereits ein gültiges Unionsbefähigungszeugnis ausgestellt wurde.

Andererseits enthält die Richtlinie keine Bestimmung, in der ausdrücklich festgelegt ist, dass die Ausstellung eines (höheren) Befähigungszeugnisses Konsequenzen für die Gültigkeit eines (niedrigeren) Befähigungszeugnisses hat. Daraus folgt, dass ein Besatzungsmitglied in der Praxis über mehrere Befähigungszeugnisse verfügen kann. Wenn die zuständigen Behörden die Aussetzung oder den Entzug von Zeugnissen in Erwägung ziehen, wäre in einem solchen Fall für diese Aussetzung oder diesen Entzug jedes im Besitz eines Besatzungsmitglieds befindliche Zeugnis separat zu betrachten.

2.8 Artikel 11 – neues Zeugnis nach Entzug

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 kann ein anderer Staat, wenn eine Person bereits ein Unionsbefähigungszeugnis besitzt, kein Zeugnis derselben Art ausstellen. Kann ein anderer Staat nach dem Entzug des ursprünglichen Zeugnisses ein neues Zeugnis ausstellen?

Vorläufige Auffassung der GD MOVE

Ein Mitgliedstaat B ist grundsätzlich befugt, einem Besatzungsmitglied ein neues Zeugnis auszustellen, nachdem das ursprüngliche Zeugnis in Mitgliedstaat A entzogen wurde, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen von Artikel 11 erfüllt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 hat Mitgliedstaat B jedoch zu überprüfen, ob für den Antragsteller nicht bereits ein gültiges Unionsbefähigungszeugnis ausgestellt wurde, und wird deshalb Kenntnis davon erhalten, dass das Zeugnis des Antragstellers von einem anderen Mitgliedstaat entzogen wurde. Folglich hat Mitgliedstaat B die Tatsache und die Gründe des Entzugs zu berücksichtigen, soweit dies

erforderlich ist, um angemessen beurteilen zu können, ob der Antragsteller die Voraussetzungen von Artikel 11 und Anhang I erfüllt.

2.9 Artikel 11 – neues Zeugnis nach Aussetzung

Ist die Annahme korrekt, dass bei einer Aussetzung kein weiteres Zeugnis derselben Art ausgestellt werden darf, selbst wenn die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind?

Vorläufige Auffassung der GD MOVE

Wir fassen Artikel 11 Absatz 2 so auf, dass kein neues Zeugnis ausgestellt werden kann, da die Person weiterhin ein gültiges (aber ausgesetztes) Zeugnis besitzt.

2.10 Artikel 11 Absatz 1 und Anhang I – Einhaltung der Verwaltungsvorschriften

Kann ein Mitgliedstaat neben den Anforderungen in Anhang I zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften festlegen?

Vorläufige Auffassung der GD MOVE

In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird auf die Mindestanforderungen des Anhangs I verwiesen. Die darin enthaltenen Anforderungen sollten als erschöpfende/vollständige Liste von Mindestanforderungen (mit Mindestgrenzwerten, z. B. Mindestalter, Ausbildung mit Mindestdauer) verstanden werden. Die Mitgliedstaaten können daher keine zusätzlichen Anforderungen als Voraussetzungen für die Ausstellung von Unionszeugnissen nach Artikel 11 festlegen, aber sich gegebenenfalls für die Anwendung höherer Grenzwerte entscheiden.

2.11 Artikel 12 – besondere Berechtigungen

Staat A stellt ein Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer aus, für das der Inhaber zu einem späteren Zeitpunkt in Staat B eine besondere Berechtigung erlangt. Gemäß den EU-Rechtsvorschriften muss die besondere Berechtigung in das Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer eingetragen werden (z. B. mit einem „R“ für die besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar). Ist es korrekt, dass der Inhaber der (neuen) besonderen Berechtigung ein neues Unionsbefähigungszeugnis erhalten muss, in dem die Berechtigung dann eingetragen werden muss?

Artikel 12 Absatz 4 lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde, die die Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente) ausstellt, im Einklang mit dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Muster in dem Zeugnis (Patent) alle nach Artikel 6 ausgestellten besonderen Berechtigungen angibt. Die Gültigkeit einer solchen besonderen Berechtigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Unionsbefähigungszeugnisses.“

Daher sollte grundsätzlich die Behörde, die das Unionsbefähigungszeugnis ausgestellt hat (z. B. in Staat A), alle besonderen Berechtigungen darin angeben, auch dann, wenn die besondere Berechtigung von einer anderen zuständigen Behörde (z. B. in Staat B) ausgestellt wurde. Dieser Vorgang hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Unionsbefähigungszeugnisses (laufende Nummer und Gültigkeitsdatum bleiben unverändert). Die besondere Berechtigung hat eine eigene laufende Nummer und ihr Gültigkeitsdatum wird an dasjenige des Unionsbefähigungszeugnisses angepasst.

2.12 Artikel 14 – Wer kann was aussetzen?

Die Richtlinie ist ausschließlich an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet. Kann ein ZKR-Mitgliedstaat oder ein Drittland, dessen Urkunden gemäß Artikel 10 Absatz 3 anerkannt sind, ebenfalls die Gültigkeit eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Zeugnisses aussetzen und umgekehrt?

Aussetzung von Unionszeugnissen:

- a) EU-Mitgliedstaaten können ein Unionszeugnis unabhängig davon, ob sie Mitgliedstaat der ZKR sind oder nicht, nur auf der Grundlage von und im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie aussetzen. EU-Mitgliedstaaten können Unionszeugnisse nicht auf der Grundlage der Rheinschiffahrtsverordnungen aussetzen.
- b) In der Richtlinie ist die Möglichkeit der Aussetzung von Unionszeugnissen durch Drittländer nicht geregelt. Die Behörden von Drittländern können die Gültigkeit von Unionszeugnissen daher nicht auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie aussetzen (unabhängig davon, ob die von ihnen ausgestellten Zeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 3 der Richtlinie anerkannt sind oder nicht). Drittländer könnten unter Umständen Unionszeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet aussetzen, sofern dies mit ihren internationalen Verpflichtungen vereinbar wäre.

Aussetzung von aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 oder 3 anerkannten Zeugnissen

Aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie kann abgeleitet werden, dass jeder EU-Mitgliedstaat die Gültigkeit von gemäß Artikel 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Richtlinie anerkannten Rheinpatenten oder Drittlandszeugnissen für das Gebiet der Union vorübergehend aussetzen kann, wenn er die Aussetzung aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet.

2.13 Artikel 14 – Entzug

Kann ein Entzug zeitlich begrenzt werden?

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie kann jeder Mitgliedstaat, also auch der Mitgliedstaat, der das Unionszeugnis ausgestellt hat, die Gültigkeit des Zeugnisses vorübergehend aussetzen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Wenn der Grund vorübergehend ist, kann der Mitgliedstaat, der das Unionszeugnis ausgestellt hat, die Gültigkeit des Zeugnisses folglich vorübergehend aussetzen, ohne es entziehen zu müssen.

2.14 Artikel 14 – neues Zeugnis nach Entzug

Das Zeugnis könnte beispielsweise wegen mangelnder medizinischer Tauglichkeit entzogen werden. Wie soll vorgegangen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit wieder erfüllt? Soll das alte Zeugnis zurückgegeben und der Status in der ECDB wiederhergestellt werden? Oder muss ein neues Zeugnis mit einer neuen Nummer ausgestellt werden? Ist die Annahme korrekt, dass die Prüfung für die Befähigung in diesem Fall nicht wiederholt werden muss?

Wenn ein Zeugnis entzogen wurde, kann ein neues Zeugnis (mit einer neuen Nummer) ausgestellt werden, wenn alle Voraussetzungen des Artikels 11 der Richtlinie erfüllt sind, was die nationale zuständige Behörde zu beurteilen hat.

2.15 Artikel 14 – Aussetzung

Staat B stellt möglicherweise fest, dass der Verdacht besteht, dass der Inhaber eines von Staat A ausgestellten Zeugnisses die Anforderungen des Artikels 11 nicht mehr erfüllt. Staat B kann das Zeugnis nicht entziehen, aber dessen Gültigkeit aus Gründen der Sicherheit aussetzen. Staat A müsste über den Entzug entscheiden.

Muss Staat B in diesem Fall ein Enddatum für die Aussetzung festlegen oder kann er die Entscheidung dem ausstellenden Staat überlassen?

Staat B muss ein Enddatum festlegen, da es in Artikel 14 Absatz 2 heißt, dass die Aussetzung vorübergehend ist.

Was passiert mit der Aussetzung, wenn Staat A feststellt, dass der Verdacht unbegründet war, und das Zeugnis nicht entzieht? Wird die Aussetzung gleichwohl aufrechterhalten? Oder kann Staat A das von Staat B eingetragene Enddatum der Aussetzung überschreiben?

Die Entscheidung bezüglich der Aussetzung kann nur durch Staat B geändert oder zurückgenommen werden. Staat A könnte in einem solchen Fall Staat B über seine Einschätzung informieren und Staat B könnte beschließen, die Aussetzung zu ändern oder aufzuheben, wenn dies gerechtfertigt ist.

Könnte Staat A den von Staat B festgelegten Aussetzungszeitraum nach seinem innerstaatlichen Recht verlängern oder verkürzen?

Staat A kann die von Staat B getroffene Entscheidung hinsichtlich der Aussetzung nicht ändern. Wenn das Zeugnis vom ausstellenden Mitgliedstaat entzogen wird, verliert die Aussetzung ihre Wirkung.

2.16 Artikel 14 – Aussetzung und ihre Gültigkeit

Kann ein Mitgliedstaat Kriterien für die Aussetzung von Zeugnissen aus Gründen der Sicherheit (z. B. Alkohohlöchstgrenzen, Anzahl oder Schweregrad von Unfällen) festlegen und gilt diese Aussetzung in anderen Mitgliedstaaten, die möglicherweise andere Kriterien festgelegt haben? Sind lokale Aufhebungen und Entzüge möglich?

Vorläufige Auffassung der GD MOVE

Es ist grundsätzlich Sache jedes Mitgliedstaats, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts (z. B. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, des Rechts auf effektiven Rechtsschutz) zu entscheiden, welche Gründe der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung eine vorübergehende Aussetzung eines Unionszeugnisses nach Artikel 14 Absatz 2 rechtfertigen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die Ziele der Richtlinie berücksichtigen und dürfen ihre Wirksamkeit nicht untergraben.

Wir tendieren dazu, dass Aussetzungen und Entzüge gemäß Artikel 14 Absatz 2 in der gesamten Union eine einheitliche Wirkung haben.

2.17 Artikel 14 – Alkohol

Bei einer Polizeikontrolle an Bord wurde festgestellt, dass sich ein Schiffsführer in einem stark alkoholisierten Zustand befand. Wenn keine Alkoholabhängigkeit vorliegt, werden die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit weiterhin erfüllt. Kann das Schiffsführerpatent mit der Begründung entzogen werden, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Anforderung in Bezug auf die „Einhaltung der Verwaltungsvorschriften“ nicht mehr erfüllt wird, oder kann lediglich dessen Gültigkeit aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgesetzt werden? Wenn das Führen eines Schiffes unter Alkoholeinfluss als Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften gilt, wird die Anforderung dann für einen unbegrenzten Zeitraum nicht mehr erfüllt?

In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie wird auf die in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen verwiesen. Die Anforderung in Bezug auf die „Einhaltung der Verwaltungsvorschriften“ ist in Verbindung mit Anhang I auszulegen, der keine Anforderungen im Zusammenhang mit den in der Frage angesprochenen Alkoholmissbrauchsproblemen enthält.

Alkohol- oder Drogenmissbrauch könnte unter Umständen zur Feststellung der medizinischen Untauglichkeit gemäß Artikel 23 und Anhang III der Richtlinie führen. Darüber hinaus kann gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie jeder Mitgliedstaat die Gültigkeit eines Unionsbefähigungszeugnisses aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung vorübergehend aussetzen. Solche Gründe könnten in der Tat in Verbindung mit Verstößen im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch angeführt werden.

2.18 Artikel 15 Absatz 2 – Artikel 39 Absatz 3 – Zusammenarbeit

Wer sind die in Artikel 15 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten? Die Staaten, die das Schifferdienstbuch ausgestellt haben?

Wenn ein in Artikel 39 Absatz 3 genannter Mitgliedstaat keine Behörde im Rahmen seines nationalen Systems benennt, um dafür zu sorgen, dass die Fahrzeit auf Antrag eines Besatzungsmitglieds erfasst und validiert wird, liegt es in der Verantwortung dieses Mitgliedstaats, eine Zusammenarbeit mit einem anderen Mitgliedstaat einzurichten, um sicherzustellen, dass die Rechte des Besatzungsmitglieds gewahrt werden können. In Artikel 15 ist nicht näher erläutert, welche konkreten Mechanismen der Zusammenarbeit eingerichtet werden sollten und mit wem, um die in diesem Artikel genannten Rechte und Pflichten umzusetzen.

2.19 Artikel 17 – Prüfungsgebühr

Ist es möglich, eine Gebühr für die praktischen Prüfungen zu erheben?

Die Richtlinie steht der Einführung zumutbarer und verhältnismäßiger Gebühren für Prüfungen durch die Mitgliedstaaten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verfahren und Formalitäten stehen, nicht entgegen.

2.20 Artikel 17 – zugelassene Ausbildungsprogramme

Welche Situation ergibt sich für Teilnehmer von Programmen, die nach dem 18.01.2022 zugelassen wurden?

In Artikel 17 heißt es, dass Antragsteller durch Bestehen einer Prüfung nachweisen müssen, dass sie die in Absatz 1 genannten Befähigungsstandards erfüllen, wobei die Prüfung entweder unter der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder als Teil eines nach Artikel 19 zugelassenen Ausbildungsprogramms organisiert wurde. In Artikel 19 sind eine Reihe von Voraussetzungen für die Zulassung von Ausbildungsprogrammen festgelegt. Wenn Antragsteller nicht an einem Ausbildungsprogramm teilgenommen haben, das diese Voraussetzungen erfüllt hat, sollten sie eine Prüfung unter der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 18 ablegen. Mit anderen Worten: Weder das Datum des Studienbeginns noch das Datum der Zulassung des Ausbildungsprogramms ist ein Kriterium. Entscheidend ist, dass der Antragsteller ein zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat, das alle Befähigungsstandards für die betreffende Ebene umfasst.

Konkret bedeutet das: Ein nicht zugelassenes Ausbildungsprogramm kann bestehen bleiben, doch der/die Absolvent(in) muss später nachweisen, dass er/sie alle durch die Richtlinie verlangten Befähigungen besitzt, indem er/sie eine von einer Verwaltungsbehörde organisierte Prüfung ablegt.

Gleichwohl könnte, wenn ein Ausbildungsprogramm an die Anforderungen der Richtlinie angepasst wird, nachdem eine Person mit dem Programm begonnen hat, ein durch die Ausbildungseinrichtung organisiertes Zusatzmodul die Lücke schließen, sodass das Ausbildungsprogramm von der Behörde auch zugelassen werden kann. In diesem Fall könnten die Antragsteller ohne eine Verwaltungsprüfung Zugang zu einem Befähigungszeugnis erhalten und als Absolventen eines zugelassenen Ausbildungsprogramms betrachtet werden. Würde ein solches Modul nicht organisiert, können diese Antragsteller nicht als Absolventen eines zugelassenen Ausbildungsprogramms, das sämtliche Befähigungsanforderungen abdeckt, betrachtet werden.

2.21 Artikel 21 Absatz 6 – Simulatoren

Wie ist Artikel 21 Absatz 6 („Die Mitgliedstaaten stellen einen nicht-diskriminierenden Zugang zu den Simulatoren zum Zwecke der Beurteilung sicher“) auszulegen?

Der gesetzlich verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung soll ermöglichen, dass alle Personen einen gleichberechtigten Zugang zu den Möglichkeiten, die eine Gesellschaft bietet (in diesem speziellen Fall die praktischen Prüfungen an Simulatoren für die in der Richtlinie vorgesehenen Fälle), haben. Dies bedeutet, dass Personen oder Personengruppen in vergleichbaren Situationen allein aufgrund bestimmter Merkmale, wie des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, nicht schlechter gestellt werden dürfen. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

2.22 Artikel 22 Absatz 6 – ein aktives SDB

Für welche SDB gilt die Verpflichtung nach Artikel 22 Absatz 6?

Gemäß Artikel 22 Absatz 6 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Besatzungsmitglieder nur ein aktives Schifferdienstbuch besitzen und dass auf dem Fahrzeug nur ein aktives Bordbuch mitgeführt wird. Artikel 38 Absatz 4 enthält jedoch eine spezielle Übergangsregelung, nach der Schifferdienstbücher und Bordbücher, die vor dem 18. Januar 2022 nach anderen Vorschriften als denen dieser Richtlinie ausgestellt wurden, noch höchstens zehn Jahre nach dem 18. Januar 2022 weitergeführt werden können. Aufgrund von Artikel 38 Absatz 4 können daher Schifferdienstbücher und Bordbücher, die vor dem 18. Januar 2022 ausgestellt wurden, während des Übergangszeitraums

weitergeführt werden, auch in den Fällen, in denen ein Besatzungsmitglied mehr als ein vor dem 18. Januar 2022 ausgestelltes Schifferdienstbuch besitzt.

2.23 Artikel 25 – Datenbank für nicht verbundene Mitgliedstaaten

Sind die Mitgliedstaaten, die Artikel 39 Absatz 2 anwenden können, verpflichtet, die Informationen in der Datenbank der Kommission auszutauschen?

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 nicht verpflichtet sind, nationale Register nach Artikel 25 Absatz 1 anzulegen, sind indes verpflichtet, Informationen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, vor allem im Hinblick auf die Aussetzung von Befähigungszeugnissen. Dies hat über die in Artikel 25 Absatz 2 genannte Datenbank zu erfolgen, wie in Artikel 14 Absätze 2 und 3 vorgesehen.

2.24 Artikel 25 – Register

Nach Artikel 25 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Register für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher zu führen. Die Besatzungsdatenbank und die Schiffsdatenbank der EU werden mit Informationen aus diesen Registern gespeist. Sollen die EU-Datenbanken aus einer einzigen nationalen Datenbank gespeist werden oder können sie von regionalen Datenbanken gespeist werden?

Es bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Register je Mitgliedstaat, über die die erforderlichen Daten für die EU-Datenbanken bereitgestellt werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/473 muss die Kommission den Kontakt mit den Mitgliedstaaten über eine zentrale Anlaufstelle aufrechterhalten, die von jedem Mitgliedstaat aus den in Artikel 26 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten zuständigen Behörden ausgewählt und benannt wird.

2.25 Artikel 26 – zuständige Behörden

Was ist mit „zuständige Behörde“ gemeint?

Die zuständigen Behörden sind die von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für die Durchführung der in Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2017/2397 aufgeführten Aufgaben benannten Behörden. Das können alle Stellen sein, die die rechtmäßig erteilte Befugnis oder Ermächtigung zur Durchführung der zugewiesenen Aufgabe haben.

2.26 Artikel 38 – Beschränkungen aus RL 96/50

Wie ist mit den Beschränkungen bezüglich beispielsweise Tonnen oder kW umzugehen, wenn ein Schifferpatent gemäß Richtlinie 96/50/EG durch ein Unionsbefähigungszeugnis ersetzt wird?

Nach unserem Verständnis betrifft dies hauptsächlich Patente mit Beschränkungen, die aus der Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 96/50/EG resultieren.

Wir sind der Auffassung, dass sich die Situation dieser Patente, auch wenn sie „nach der Richtlinie 96/50/EG“ ausgestellt wurden und folglich unter Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2017/2397 fallen, gleichwohl sachlich von derjenigen anderer nach der Richtlinie 96/50/EG ausgestellter Patente (ohne Beschränkungen – außer im Zusammenhang mit der medizinischen Tauglichkeit) unterscheidet.

Da aus dem Wortlaut von Artikel 38 keine eindeutige Lösung hervorgeht, würden wir diese Übergangsbestimmung so auslegen, dass sich Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 96/50/EG auch in nach Artikel 38 ausgestellten Unionsbefähigungszeugnissen wiederfinden müssen. Dies erscheint aus folgenden Gründen angemessen:

- Übergangsbestimmungen sind streng auszulegen und ihr Zweck besteht darin, bestehende Ansprüche zu bewahren (siehe auch Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2017/2397). Eine Erweiterung der Ansprüche gegenüber den im Rahmen der Richtlinie 96/50/EG erworbenen müsste ausdrücklich im Text vorgesehen werden.
- Die Entstehungsgeschichte von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 96/50/EG legt nahe, dass die Beschränkungen dauerhaft sein sollten. Es erscheint daher logisch, dass sie nach der Umwandlung fortbestehen.
- Es könnte ein Vergleich zu den Beschränkungen im Zusammenhang mit der medizinischen Tauglichkeit gezogen werden, die in das neue Zeugnis eingetragen werden.

Wir sind der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/182 einer Aufnahme dieser Beschränkung unter Punkt 11 des Musters nicht entgegenstehen.

Wenn die Frage auch „andere“ Beschränkungen betraf: Wurde ein Schifferpatent nicht gemäß den in der Richtlinie 96/50/EG festgelegten Mindestanforderungen ausgestellt oder handelt es sich um ein auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie ausgestelltes einzelstaatliches Patent, fällt es nicht unter Artikel 38 der Richtlinie 2017/2397.

2.27 Artikel 38 – Umtausch von Zeugnissen

Wie sind die Anforderungen bezüglich der Tage Fahrzeit (540, 900 und 1080) unter Artikel 38 Absatz 3 zu verstehen? Wenn sich herausstellt, dass die derzeitigen nationalen Anforderungen für Matrosen *geringfügig* niedriger sind als die der Richtlinie, muss der Matrose dann erst etwa 540 Tage Fahrzeit nachweisen?

Beantragt ein Besatzungsmitglied ein Unionsbefähigungszeugnis, hat der Mitgliedstaat gemäß Artikel 38 Absatz 3 dafür zu sorgen, dass ein Befähigungszeugnis ausgestellt wird, bei dem die Befähigungsanforderungen denen des zu ersetzenden Zeugnisses ähneln oder niedriger als diese sind. Die Übergangsmaßnahmen sollen, soweit möglich, bereits anerkannte Ansprüche bewahren. Sie gelten nur für Personen, die nicht ein im Einklang mit Artikel 11 ausgestelltes Unionsbefähigungszeugnis beantragen.

Es obliegt jedem Mitgliedstaat, für jede Art von vor dem 18. Januar 2022 durch ihn ausgestelltem Befähigungszeugnis zu bestimmen, ob die durch die Richtlinie festgelegten neuen Anforderungen den auf nationaler Ebene festgelegten früheren Anforderungen ähneln. Die Ergebnisse einer solchen Bewertung könnten beispielsweise in einer Entsprechungstabelle wiedergegeben werden. Wenn die von einem Mitgliedstaat festgelegten früheren Befähigungsanforderungen für die Erlangung der Befähigung als Matrose denen der Richtlinie ähneln, dann kann der Matrose den Umtausch seines nationalen Zeugnisses gegen ein Unionsbefähigungszeugnis beantragen.

Ein Unionszeugnis, bei dem die Anforderungen höher sind als die Anforderungen des zu ersetzenden Zeugnisses, kann nur bei entsprechendem Nachweis der Fahrerfahrung ausgestellt werden.

2.28 Artikel 38 – Umtausch SDB

Welche Behörde kann ein aktuelles SDB gegen ein neues gemäß der Richtlinie umtauschen?

In der Richtlinie ist nicht speziell angegeben, welche Behörde den Umtausch eines Schifferdienstbuchs gegen ein im Einklang mit der Richtlinie ausgestelltes Schifferdienstbuch vornimmt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch für andere Mitglieder einer Decksmannschaft als dem Schiffsführer, dass ihre Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher in Form einer einzigen Urkunde auszufertigen sind. Die zuständige Behörde, die ein Befähigungszeugnis umtauscht (die Behörde, die es ursprünglich ausgestellt hat), wird in solchen Situationen daher auch das neue Schifferdienstbuch ausstellen.

2.29 Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission – Muster

Sollen die in dieser Verordnung vorgesehenen Muster für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein oder können sie grafisch mit nationalen Besonderheiten (z. B. Hologramm, UV-Druck) angepasst werden?

Die Anforderungen in Bezug auf die physischen Merkmale sind in der Verordnung im jeweiligen Abschnitt für jedes Muster angegeben. Wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist, kann ein Mitgliedstaat einige begrenzte technische Abweichungen ergänzen, vorausgesetzt, das Zeugnis wird gemäß dem Muster ausgestellt.

Die Verordnung sieht ein Muster für ein Dokument vor, bei dem Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher zusammengeführt werden. Wird es auf europäischer Ebene anerkannte Druckereien geben? Wie wird der QR-Code zugewiesen und wie wird er auf der ersten Seite des Dokuments in Papierform platziert?

Es wird keine auf EU-Ebene anerkannte Druckereien geben. Der QR-Code wird durch die ECDB gleichzeitig mit der CID des Besatzungsmitglieds zugewiesen. Es obliegt den Mitgliedstaaten festzulegen, wie der QR-Code technisch in die Dokumente einzufügen ist.

2.30 Verstoß, Verletzung, Aufhebung

Welche Möglichkeiten bestehen, potenzielle Verstöße bei der Umsetzung durch andere Mitgliedstaaten an die Kommission zu melden? Wenn beispielsweise festgestellt wird, dass bei der Vergabe von Zeugnissen zu großzügig vorgegangen wurde oder eine Diskriminierung von Matrosen vorliegt.

Im Allgemeinen stellt die Kommission mögliche Verstöße gegen das EU-Recht aufgrund eigener Untersuchungen oder auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder anderen interessierten Parteien hin fest. Die Kommission kann ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn das betreffende EU-Land den mutmaßlichen Verstoß gegen das EU-Recht nicht behebt. Was die Ausstellung der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Richtlinie genannten Urkunden betrifft, erlässt die Kommission darüber hinaus, wenn sie feststellt, dass diese Ausstellung nicht mehr auf der Grundlage von Anforderungen erfolgt, die mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen, Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung der Gültigkeit der nach diesen Anforderungen ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher für alle Binnenwasserstraßen der Union.

2.31 Listen und Codes für den Datenaustausch mit der ECDB und ihre Integration in das ERDMS

Welche Listen und Codes des ERDMS sind für den Datenaustausch in der ECDB vorgesehen?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 61 rev. 1)

1. Dokumentenarten
2. Befähigungsarten
3. Besondere Berechtigungen
4. Notifizierte Abschnitte mit besonderem Risiko
5. Zuständige Behörden
6. Länder
7. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen

Welche Methode kann für die Anwendung von laufenden Nummern angewendet werden?

(siehe Dokument CESNI/QP (21) 61 rev. 1)

1. Person X mit (8-stelliger) CID = 87654321 erhält ihr erstes EU-Schiffsführerzeugnis von der zuständigen niederländischen Behörde Nummer 1. Das Zeugnis erhält die **21-stellige laufende Nummer** 87654321QEU01NL010001 (CID+Codetypedoc+Codequa+Codeissuer+ spezifische vierstellige fortlaufende Nummer, die auf der Zeugnisart für diesen Inhaber basiert)¹.
2. Später erhält dieselbe Person ihr zweites Schiffsführerzeugnis von der zuständigen österreichischen Behörde Nummer 2. Das Zeugnis wird mit der **21-stelligen laufenden Nummer** 87654321QEU01AT020002 versehen.
3. Gleichzeitig wird dieser Person von derselben zuständigen österreichischen Behörde ihr erstes Radarzeugnis ausgestellt. Die besondere Berechtigung erhält die 18-stellige laufende Nummer 87654321SPRAT02001. (CID+Codetypedoc+CodeAuthType+Codeissuer+ spezifische dreistellige fortlaufende Nummer, die auf allen besonderen Berechtigungen für diesen Inhaber basiert).
4. Wenn diese Person von der ungarischen ausstellenden Behörde Nr. 2 zum ersten Mal eine Berechtigung zum Befahren eines Abschnitts mit besonderem Risiko (auf der Donau oder anderswo) erhält, so wird dieser Berechtigung die 18-stellige laufende Nummer 87654321SPSHU02001 zugewiesen.
5. Erhält diese Person von der rumänischen ausstellenden Behörde Nr. 3 eine zweite Berechtigung zum Befahren einer anderen Strecke mit besonderem Risiko, wird dieser Berechtigung die **18-stellige laufende Nummer** 87654321SPSRO03002 zugewiesen.
6. Person Y mit CID = 12345678 erhält ihr zweites RH-Schiffsführerzeugnis von der zuständigen deutschen Behörde Nr. 3. Das Zeugnis wird mit der 21-stelligen laufenden Nummer 2345678QRH01DE030002 versehen.
7. Dieselbe Person Y erhält von derselben Behörde ihr Zeugnis als LNG-Sachkundiger. Dem Zeugnis wird die 21-stellige laufende Nummer 12345678QRH50DE030001 zugewiesen.
8. Dieselbe Person Y erhält von der niederländischen Behörde Nr. 1 ihr erstes Schifferdienstbuch. Dem Schifferdienstbuch wird die **21-stellige Nummer** 12345678SRBRHNL010587 zugewiesen (CID+Code doc+Issuer+ vierstellige fortlaufende Nummer des von dieser Behörde ausgestellten Schifferdienstbuchs).

Weitere Erläuterungen befinden sich auf den nächsten Seiten.

¹ Eine Möglichkeit wäre, die Nummer „0000“ für die Version des Dokuments in der Datenbank freizuhalten, unabhängig von der ausstellenden Behörde und/oder der Unterart. Diese Version des Dokuments wäre immer „0000“ (oder leer/ungültig) und die verschiedenen physischen/PDF-Versionen dieses Dokuments hätten eine fortlaufende Nummer, z. B. „0001“, „0002“ usw.

Lfd · Nr.	Liste	ERDMS- Codierung erforderlich	Titel der Tabelle im ERDMS	Listen, Codes oder Codierungsmethode	Anmerkungen																																	
1	Dokumentenarten	JA Verordnung (EU) 2020/182 (Anhang I)	CODE-TYPE- DOC	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Name</th><th>Entspricht</th></tr></thead><tbody><tr><td>Q--</td><td>Befähigungszeugnis</td><td></td></tr><tr><td>SRB--</td><td>Schifferdienstbuch</td><td></td></tr><tr><td>LBK--</td><td>Bordbuch</td><td></td></tr><tr><td>QEU</td><td>Befähigungszeugnis der EU</td><td>(Q--)</td></tr><tr><td>QRH</td><td>Befähigungszeugnis der ZKR</td><td>(Q--)</td></tr><tr><td>SP</td><td>Besondere Berechtigungen</td><td>(SP)</td></tr><tr><td>SRBEU</td><td>Schifferdienstbuch der EU</td><td>(SRB--)</td></tr><tr><td>SRBRH</td><td>Schifferdienstbuch der ZKR</td><td>(SRB--)</td></tr><tr><td>LBKEU</td><td>Bordbuch der EU</td><td>(LBK--)</td></tr><tr><td>LBKRH</td><td>Bordbuch der ZKR</td><td>(LBK--)</td></tr></tbody></table> Dokumente gleicher Art werden durch die gleiche Anzahl von Buchstaben beschrieben. Q--, SRB-- und LBK-- sind zur möglichen Verwendung für nationale Zeugnisse außerhalb der ECDB oder für Dokumente von Drittländern vorgesehen. In diesen Fällen wird „EU“ oder „RH“ durch zwei Bindestriche ersetzt, sodass der Code für die Dokumentenart die gleiche Anzahl von Stellen aufweist.	Code	Name	Entspricht	Q--	Befähigungszeugnis		SRB--	Schifferdienstbuch		LBK--	Bordbuch		QEU	Befähigungszeugnis der EU	(Q--)	QRH	Befähigungszeugnis der ZKR	(Q--)	SP	Besondere Berechtigungen	(SP)	SRBEU	Schifferdienstbuch der EU	(SRB--)	SRBRH	Schifferdienstbuch der ZKR	(SRB--)	LBKEU	Bordbuch der EU	(LBK--)	LBKRH	Bordbuch der ZKR	(LBK--)	Dies ist der in der laufenden Nummer verwendete Code (siehe Beispiele unten). Er steht nach der CID (außer bei LBK).
Code	Name	Entspricht																																				
Q--	Befähigungszeugnis																																					
SRB--	Schifferdienstbuch																																					
LBK--	Bordbuch																																					
QEU	Befähigungszeugnis der EU	(Q--)																																				
QRH	Befähigungszeugnis der ZKR	(Q--)																																				
SP	Besondere Berechtigungen	(SP)																																				
SRBEU	Schifferdienstbuch der EU	(SRB--)																																				
SRBRH	Schifferdienstbuch der ZKR	(SRB--)																																				
LBKEU	Bordbuch der EU	(LBK--)																																				
LBKRH	Bordbuch der ZKR	(LBK--)																																				
2	Befähigungsarten	JA Verordnung (EU) 2020/182 (Anhang I) Ergänzung zur Dokumenten- art zwecks genauerer Bestimmung	CODE-CERT- TYPE	Code Befähigung: 2-stellige Zahl: <table><thead><tr><th>Code</th><th>Name</th></tr></thead><tbody><tr><td>01</td><td>Schiffsführer</td></tr><tr><td>02</td><td>Steuermann</td></tr><tr><td>03</td><td>Bootsmann</td></tr><tr><td>04</td><td>Matrose</td></tr><tr><td>05</td><td>Decksmann</td></tr><tr><td>06</td><td>Leichtmatrose</td></tr><tr><td>50</td><td>LNG-Sachkundiger</td></tr><tr><td>51</td><td>Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt</td></tr></tbody></table>	Code	Name	01	Schiffsführer	02	Steuermann	03	Bootsmann	04	Matrose	05	Decksmann	06	Leichtmatrose	50	LNG-Sachkundiger	51	Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt	Diese Codes werden in der laufenden Nummer des Befähigungszeugnisses nach dem Code für die Dokumentenart verwendet (siehe Beispiele unten) auf der Grundlage der Liste code_crew_role. Soweit möglich, basieren sie auf den in der Verordnung (EU) 2020/182 festgelegten Codes für Aufgaben/Funktionen zum Ausfüllen von Schifferdienstbüchern und Bordbüchern. Dies ist auch der Grund, warum 07, 08, 09 und folgende nicht verwendet werden: diese Codes könnten für															
Code	Name																																					
01	Schiffsführer																																					
02	Steuermann																																					
03	Bootsmann																																					
04	Matrose																																					
05	Decksmann																																					
06	Leichtmatrose																																					
50	LNG-Sachkundiger																																					
51	Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt																																					

					nationale Register und/oder zukünftige Anwendungen der ECDB genutzt werden.										
3	Arten besonderer Berechtigungen	JA Verordnung (EU) 2020/182 (Anhang I)	CODE-AUTH-TYPE	<table><tr><th>Code</th><th>Name</th></tr><tr><td>R</td><td>für das Fahren unter Radar</td></tr><tr><td>M</td><td>für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter</td></tr><tr><td>C</td><td>für das Fahren in Großverbänden</td></tr><tr><td>S</td><td>für Abschnitte mit besonderem Risiko</td></tr></table> Die Codes „R“, „M“, „C“ sind in der Verordnung 2020/182 festgelegt	Code	Name	R	für das Fahren unter Radar	M	für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter	C	für das Fahren in Großverbänden	S	für Abschnitte mit besonderem Risiko	Diese Codes werden in der laufenden Nummer für besondere Berechtigungen nach dem Code für die Dokumentenart verwendet (siehe Beispiele unten).
Code	Name														
R	für das Fahren unter Radar														
M	für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter														
C	für das Fahren in Großverbänden														
S	für Abschnitte mit besonderem Risiko														
4	Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderem Risiko	JA Verordnung (EU) 2020/182 (Anhang I)	LIST-STRETCH	Kombination aus einem Binnenwasserstraßencode (3 Buchstaben), dem Strom-km des Anfangspunkts (4-stellige Zahl) und dem Strom-km des Endpunkts (4-stellige Zahl), getrennt durch einen einfachen Bindestrich „-“. Beispiel: RH-0498-0592 für den Rhein oder D--2249-2322 für die Donau. Die Liste der Wasserstraßencodes wird von der Kommission erstellt. Dabei wird sie die in Abschnitt 2A der Durchführungsverordnung 2018/1973 aufgeführten Wasserstraßencodes verwenden, soweit diese dreistellig sind, und die zwei- oder einstelligen Codes mit „-“ bzw. „--“ ergänzen. Die km-Punkte der notifizierten Abschnitte werden ebenfalls von der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zugewiesen.	Diese Codes werden NICHT in der laufenden Nummer für besondere Berechtigungen verwendet, sondern auf den Zeugnissen und in den Registern/der ECDB zur Bezeichnung von Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderem Risiko, für die besondere Berechtigungen erteilt wurden. Die Berechtigung kann für Unterabschnitte dieser notifizierten Binnenwasserstraßenabschnitte erteilt werden, z. B. RH-0500-0530. In diesem Fall muss der Unterabschnitt manuell in die Register (Freitextfeld) eingetragen werden, da er als solcher nicht in der Liste der notifizierten Abschnitte mit besonderem Risiko enthalten ist. Für die Codierung des Abschnitts sollte jedoch die gleiche Methodik angewandt werden.										
5	Zuständige Behörden	JA Verordnung (EU)	CODE-ACTOR	Der Code der zuständigen Behörde setzt sich aus zwei Buchstaben (Land) und einem zweistelligen alphanumerischen Code zusammen. Zum Beispiel sind AT01, AT02 und AT03 drei	Diese Tabelle enthält die offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde in der										

		2020/182 (Anhang I)		Codes für Österreich, deren Codewert „Code-Actor“ jeweils 01, 02 und 03 ist. Ein „Code-Actor“ ist für jedes Paar „ACTOR-ID/Land-ID“ eindeutig, doch muss für alle Autorisierungs-IDs eines solchen Paares derselbe Code verwendet werden. Dieser Code kann zur Bezeichnung einer Behörde verwendet werden, die für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen in einem bestimmten Land zuständig ist. Zum Beispiel könnte AT01 für „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ stehen, wobei für die Ausstellung von Zeugnissen und der Ausstellung von Schifferdienstbüchern derselbe Code verwendet werden sollte, wenn dem „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ diese beiden Zuständigkeiten zugewiesen worden sind.	Landessprache und in Englisch sowie ihren Code.																				
6	Länder	Für die Codierung von Behörden erforderlich	CODE-COUNTRY	Für echte Länder wird der aus 2 Buchstaben bestehende ISO-3166-Ländercode verwendet. Bei Bedarf kann für die Europäische Union „EU“ und für die ZKR „RH“ verwendet werden, da sowohl „EU“ als auch „RH“ in der ISO-3166 nicht belegt sind.																					
7	Beschränkungen	JA Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12	CODE-CERT-LIMITATIONS	<table><tr><th>Code</th><th>Name</th></tr><tr><td>01</td><td>Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich</td></tr><tr><td>02</td><td>Hörhilfe erforderlich</td></tr><tr><td>03</td><td>Prothesen der Gliedmaßen erforderlich</td></tr><tr><td>04</td><td>Kein Alleindienst im Steuerhaus</td></tr><tr><td>05</td><td>Nur bei Tageslicht</td></tr><tr><td>06</td><td>Keine Navigationsaufgaben zulässig</td></tr><tr><td>07</td><td>Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens ...</td></tr><tr><td>08</td><td>Beschränkter Bereich: ...</td></tr><tr><td>09</td><td>Beschränkte Aufgabe: ...</td></tr></table>	Code	Name	01	Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	02	Hörhilfe erforderlich	03	Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	04	Kein Alleindienst im Steuerhaus	05	Nur bei Tageslicht	06	Keine Navigationsaufgaben zulässig	07	Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens ...	08	Beschränkter Bereich: ...	09	Beschränkte Aufgabe: ...	
Code	Name																								
01	Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich																								
02	Hörhilfe erforderlich																								
03	Prothesen der Gliedmaßen erforderlich																								
04	Kein Alleindienst im Steuerhaus																								
05	Nur bei Tageslicht																								
06	Keine Navigationsaufgaben zulässig																								
07	Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens ...																								
08	Beschränkter Bereich: ...																								
09	Beschränkte Aufgabe: ...																								

8	Zeugnisstatus	Codierung nicht erforderlich, aber in das ERDMS ist eine mit der Verordnung (EU) 2020/473 erstellte Liste der Status aufzunehmen	LIST_CERT_STATUS	<table><tr><th>Code</th><th>Name</th></tr><tr><td>1</td><td>Aktiv</td></tr><tr><td>10</td><td>Abgelaufen</td></tr><tr><td>11</td><td>Ausgesetzt</td></tr><tr><td>12</td><td>Entzogen</td></tr><tr><td>90</td><td>Verloren</td></tr><tr><td>91</td><td>Gestohlen</td></tr><tr><td>92</td><td>Zerstört</td></tr></table>	Code	Name	1	Aktiv	10	Abgelaufen	11	Ausgesetzt	12	Entzogen	90	Verloren	91	Gestohlen	92	Zerstört	Diese möglichen Codes dienen vorliegend nur zur Veranschaulichung.
Code	Name																				
1	Aktiv																				
10	Abgelaufen																				
11	Ausgesetzt																				
12	Entzogen																				
90	Verloren																				
91	Gestohlen																				
92	Zerstört																				
